II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS

DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

vom 10. Dezember 1979

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Zollkontingenten betreffend bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern

(79/1061/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1980 werden die Zollsätze in der Gemeinschaft für die Waren des Anhangs A im Rahmen von in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschaftszollkontingenten in Höhe der für jeden Mitgliedstaat in Spalte 3 des Anhangs A angegebenen Beträge bei der Einfuhr vollständig ausgesetzt.

(2) Die Zulassung zu diesen einzelnen Zollkontingenten ist Waren mit Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Einfuhren, die aufgrund anderer, von den neun Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gewährter Zollpräferenzregelungen bereits zollfrei sind, sind auf diese Zollkontingente nicht anzurechnen. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieses Beschlusses ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [1] festzusetzen.

(3) Bei den Beträgen der einzelnen in Spalte 5 des Anhangs A angegebenen Zollkontingente ist die Anrechnung für die einzelnen Länder und Gebiete im Sinne von Absatz 2 auf den Höchstbetrag beschränkt, der für jede der Warengruppen in Spalte 4 des Anhangs A in Prozentsätzen angegeben ist.

(4) Jede Änderung des Anhangs B, insbesondere durch Hinzufügen neuer durch Zollpräferenzen begünstigter Länder oder Gebiete, kann eine entsprechende Anpassung der in Spalte 4 des Anhangs A festgelegten in Prozentsätzen ausgedrückten Höchstbeträge und der in den Spalten 3 und 5 des Anhangs A festgelegten Plafonds und Zollkontingente nach sich ziehen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten verwalten ihre Zollkontingente nach ihren eigenen einschlägigen Vorschriften.

(2) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet worden sind, und nach dem Zollwert der genannten Waren festgestellt; für diese Einfuhren muß ein den Vorschriften des Artikels 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegen.

---

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

(3) Eine Ware kann zu den Zollkontingenten nur zugelassen werden, wenn das in Absatz 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag, von dem an die Wiedererhebung der Zollsätze angeordnet worden ist, vorgelegt wird.

Artikel 3

Jeder Mitgliedstaat führt gegenüber einem in Anhang B aufgeführten Land oder Gebiet die Erhebung von ausgesetzten Zöllen wieder ein, sobald er feststellt, daß die Anrechnung der genannten Erzeugnisse mit Ursprung in dem betreffenden Land oder Gebiet auf sein eigenes Kontingent den in Spalte 4 des Anhangs A vorgesehenen Höchstbetrag erreicht hat.

Die Wiedereinführung der Zölle wird unverzüglich der Kommission mitgeteilt, die die anderen Mitgliedstaaten umgehend davon in Kenntnis setzt. Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission werden die möglichen Auswirkungen einer solchen Situation auf den in Spalte 3 des Anhangs A aufgeführten Gesamtbetrag unverzüglich gemeinsam geprüft.

Nach Ausschöpfung der durch diesen Beschluß eröffneten Kontingente werden für die Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung in den in Anhang C aufgeführten Ländern die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs weiterhin vollständig ausgesetzt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mindestens monatlich mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Zollkontingente angerechnet wurden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen in enger Zusammenarbeit mit der Kommission die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu gewährleisten.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die für die Durchführung dieses Beschlusses notwendigen Maßnahmen.

Artikel 7

Zur Anwendung dieses Beschlusses werden die in Europäischer Rechnungseinheit (ERE) ausgedrückten Präferenzbeträge zu folgenden Sätzen in die nationalen Währungen umgerechnet:

1 ERE	=	3,542536	DM
	=	49,02181	bfrs/lfrs
	=	3,534031	hfl
	=	5,582935	ffrs
	=	677,143	Lit
	=	7,477003	dkr
	=	0,4419123	Ir £
	=	0,4402558	£.

Die Anwendung dieser Sätze darf, ausgedrückt in nationaler Währung, bei keinem der betreffenden Kontingente zu einer niedrigeren Anrechnung führen, als sie sich aus den entsprechenden für 1978 vorgesehenen Mindestverpflichtungen ergibt.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1979.

Der Präsident

T. HUSSEY

ANHANG A

Liste der Waren, die Gegenstand eines Zollplafonds zum Zollsatz Null im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten sind

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Gesamtbetrag Spalte 5 (in ERE) (3)	Höchstbetrag in % je Land und Gebiet (4)	Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in ERE) (5)	
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen	12 695 890	35	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	3 491 505 1 333 125 2 412 310 1 903 960 634 820 126 965 2 793 205
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau: A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): I. nur plattiert: a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt	7 868 600	45	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	2 163 850 826 205 1 495 030 1 180 295 393 435 78 690 1 731 095
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt: A. Elektrobleche B. andere Bleche: I. nur warm gewalzt II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm c) von 1 mm oder weniger III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: b) verzinnt c) verzinkt oder verbleit d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt) V. anders bearbeitet: a) nur anders als quadratisch oder rechtekkig zugeschnitten: 2. andere	24 612 210	25	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	6 768 360 2 584 280 4 676 320 3 691 830 1 230 610 246 120 5 414 690

ANHANG B

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden (1)

I. UNABHÄNGIGE LÄNDER

660 Afghanistan (2)
220 Ägypten
208 Algerien
330 Angola
310 Äquatorialguinea
528 Argentinien
334 Äthiopien (2)
453 Bahamas
640 Bahrain
666 Bangladesch (2)
469 Barbados
284 Benin (2)
675 Bhutan (2)
676 Birma
516 Bolivien
391 Botsuana (2)
508 Brasilien
328 Burundi (2)
512 Chile
436 Costa Rica
460 Dominica
456 Dominikanische Republik
338 Dschibuti
500 Ecuador
272 Elfenbeinküste
428 El Salvador
815 Fidschi
314 Gabun
252 Gambia (2)
276 Ghana
473 Grenada
416 Guatemala
260 Guinea (2)
257 Guinea-Bissau
488 Guyana
452 Haiti (2)
424 Honduras
664 Indien
700 Indonesien
612 Irak
616 Iran
464 Jamaika
628 Jordanien
048 Jugoslawien
696 Kambodscha
302 Kamerun
644 Katar
346 Kenia
810 Kiribati
480 Kolumbien
375 Komoren
318 Kongo
448 Kuba
636 Kuwait
684 Laos (2)
395 Lesotho (2)
604 Libanon
268 Liberia
216 Libyen
370 Madagaskar
386 Malawi (2)
701 Malaysia
667 Malediven (2)
232 Mali (2)
204 Marokko
228 Mauretanien
373 Mauritius
412 Mexiko
366 Mosambik
803 Nauru
672 Nepal (2)
432 Nicaragua
240 Niger (2)
288 Nigeria
652 Nordjemen (2)
236 Obervolta (2)
649 Oman
662 Pakistan
440 Panama
801 Papua-Neuguinea
520 Paraguay
504 Peru
708 Philippinen
247 Republik Kap Verde
324 Ruanda (2)
378 Sambia
806 Salomonen
311 São Tomé und Principe
632 Saudi-Arabien
248 Senegal
355 Seychellen und zugehörige Gebiete
264 Sierra Leone
706 Singapur
342 Somalia (2)
669 Sri Lanka
465 St. Lucia
467 St. Vincent
224 Sudan (2)
656 Südjemen (2)
728 Südkorea
492 Surinam
393 Swasiland
608 Syrien
352 Tansania (2)
680 Thailand
280 Togo
817 Tonga
472 Trinidad und Tobago
244 Tschad (2)
212 Tunesien
807 Tuvalu
350 Uganda (2)
524 Uruguay
484 Venezuela
647 Vereinigte Arabische Emirate
690 Vietnam
819 Westsamoa (2)
322 Zaire
306 Zentralafrikanische Republik (2)
600 Zypern

(1) Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der Geonomenklatur 1980 entnommen (Verordnung (EWG) Nr. 2566/79, ABl. Nr. L 294 vom 21. 11. 1979, S. 5).
(2) Dieses Land ist ebenfalls in Anhang C aufgeführt.

II. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

457 Amerikanische Jungferninseln

808 Amerikanisch-Ozeanien (1)

802 Australisch-Ozeanien (Weihnachtsinsel, Cocosinseln [Keelingsinseln], Heard und McDonald, Norfolk)

421 Belize

413 Bermuda

357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean

703 Brunei

529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete

822 Französisch-Polynesien

044 Gibraltar

740 Hongkong

463 Kaimaninseln

743 Macau

377 Mayotte

816 Neue Hebriden

809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete

814 Neuseeländisch-Ozeanien (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)

476 Niederländische Antillen

810 Pitcairn-Inseln

890 Polargebiete { Australische Antarktik / Britische Antarktik / Französische Antarktik

329 St. Helena und zugehörige Gebiete

454 Turks- und Caicosinseln

811 Wallis und Futuna

451 Westindien

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

(1) Amerikanisch-Ozeanien umfaßt: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

ANHANG C

Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer

660 Afghanistan
334 Äthiopien
666 Bangladesch
284 Benin
675 Bhutan
391 Botsuana
328 Burundi
252 Gambia
260 Guinea
452 Haiti
684 Laos
395 Lesotho
386 Malawi
667 Malediven
232 Mali
672 Nepal
240 Niger
652 Nordjemen
236 Obervolta
324 Ruanda
342 Somalia
224 Sudan
656 Südjemen
352 Tansania
244 Tschad
350 Uganda
819 Westsamoa
306 Zentralafrikanische Republik